

amtliche Bekanntmachung

106 K 052/22



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag - 12. November 2024 - 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Hamborn Blatt 3504 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

BV 1: Gemarkung Hamborn, Flur 29, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Freiligrathstr. 9, Größe: 205 m² und

BV 2: Gemarkung Hamborn, Flur 29 Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Freiligrathstr. 9, Größe: 65 m²

versteigert werden.

Lage des Grundbesitzes: 47166 Duisburg, Freiligrathstr. 9

Es handelt sich um ein ca. 1913 in Duisburg-Obermarxloh errichtetes Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss und Hofanbau. An Nebengebäuden besteht eine Garage sowie ein Lagergebäude. Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 270 m². Das Gebäude umfasst drei Wohnungen im Vorderhaus sowie zwei kleinere Einheiten im Hofanbau. Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 240 m² (EG vorne ca.

56 m², EG Anbau ca. 34 m², 1. OG vorne ca. 65 m², 1. OG Anbau ca. 25 m² und DG ca. 60 m²). Zum Stichtag soll ist nur die Wohnung im Dachgeschoss vermietet. Alle anderen Einheiten standen leer und befanden sich überwiegend in einem nicht bewohnbaren bzw. nicht fertig gestellten Zustand. Der baulichen Unterhaltungszustand ist mäßig. Neben einem Instandhaltungsstau sind bis zu einer nachhaltigen Vermietungsmöglichkeit noch größere Restarbeiten notwendig. Die Nebengebäude befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Diese Flächen bleiben im Gutachten ohne wirtschaftlichen Ansatzpunkt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Gesamt: 191.000,00 EUR (Flurstück 123 : 180.000,-€, Flurstück 125 : 11.000,-€) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 09.07.2024